

● SPITEX *privée Suisse*

Definition der Akut- und Übergangspflege gemäss GDK-Bericht vom 22.10.2010

- 1 Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG kann vom Spitalarzt verordnet werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a. Die akuten gesundheitlichen Probleme sind bekannt und stabilisiert. Diagnostische und therapeutische Leistungen in einem Akutspital sind nicht mehr notwendig.
 - b. Die Patientin oder der Patient benötigt vorübergehend eine qualifizierte fachliche Betreuung, insbesondere durch Pflegepersonal.
 - c. Ein Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik ist nicht indiziert.
 - d. Ein Aufenthalt in einer geriatrischen Abteilung eines Spitals ist nicht indiziert.
 - e. Die Akut- und Übergangspflege hat die Erhöhung der Selbstpflegekompetenz zum Ziel, so dass die Patientin oder der Patient die vor dem Spitalaufenthalt vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten wieder in der gewohnten Umgebung nutzen kann.
 - f. Es wird ein Pflegeplan mit den Massnahmen zur Erreichung der Ziele nach Bst. e aufgestellt.
- 2 Soweit ebenfalls medizinische, therapeutische oder psychosoziale Betreuung oder Behandlung notwendig sind, können diese ambulant oder im Pflegeheim als Einzelleistungen erbracht werden. Sie sind nicht Bestandteil der Akut- und Übergangspflege.

Berne, 20.12.2010/ss

ASPS Association Spitex privée Suisse

Schweizerischer Verband der privaten Spitex-Organisationen - Association suisse des organisations privées de soins et d'aide à domicile
Associazione svizzera delle organizzazioni private de assistenza e cura a domicilio

Uferweg 15, 3000 Bern 13, T 031 370 76 86, F 031 370 76 77, marcel.durst@spitexprivéesuisse.ch
www.spitexprivéesuisse.ch